

Synopsis

Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefall)

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. November 2020; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3161.5 (Laufnummer 16470)	[D5] Zusatzantrag Nr. 2 des Regierungsrats vom 10. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3161.8 (Laufnummer 16482)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefälle)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102], Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262] und § 28 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006[BGS 611.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
<p>§ 1</p> <p>¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes[SR 818.102] besonders betroffen sind (Härtefälle), stehen für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen maximal 60,1 Millionen Franken und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) maximal 6 Millionen Franken im Rahmen des ersten und des zweiten Teils des Härtefallprogramms des Bundes zur Verfügung.</p>	<p>¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes[SR 818.102] besonders betroffen sind (Härtefälle), stehen für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen maximal 60,1 Millionen Franken und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) <u>insgesamt</u> maximal 60,1 <u>66,1</u> Millionen Franken im Rahmen des ersten und des zweiten Teils des Härtefallprogramms des Bundes zur Verfügung.</p>

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. November 2020; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3161.5 (Laufnummer 16470)	[D5] Zusatzantrag Nr. 2 des Regierungsrats vom 10. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3161.8 (Laufnummer 16482)
<p>² Der Beschluss gemäss § 1 Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse des Bundes. Sollte der zweite Teil der Finanzhilfen auf Bundesebene nicht zustande kommen, reduziert sich die Summe von maximal 66,1 Millionen Franken auf maximal 44 Millionen Franken, zusammengesetzt aus maximal 40 Millionen Franken für rückzahlbare Darlehen und maximal 4 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu).</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt abstützend auf die bundesrechtlichen Erlasse das Nähere in einer Verordnung, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Definition der Anspruchskriterien, das Eingabeverfahren und den Entscheidungsprozess.</p>	<p>² Der Beschluss gemäss § 1 Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse des Bundes. Sollte der zweite Teil der Finanzhilfen auf Bundesebene nicht zustande kommen, reduziert sich die Summe von maximal 66,1 Millionen Franken auf maximal 44 Millionen Franken, zusammengesetzt aus maximal 40 Millionen Franken für rückzahlbare Darlehen und maximal 4 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu).</p>
	<p>§ 2</p> <p>¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, welche die Voraussetzungen von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes[SR 818.102] sowie der Covid-19-Härtefallverordnung[SR 951.262] bis auf das Kriterium des Umsatzrückgangs vollumfänglich erfüllen und von den vom Bundesrat im Dezember 2020 zusätzlich angeordneten nationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, stehen in Ergänzung zu § 1 für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) zusätzlich insgesamt maximal 15 Millionen Franken zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz 2020 des Unternehmens im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 80 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.</p> <p>² Allfällige in diesem Zusammenhang zusätzlich ausgerichtete Finanzhilfen des Bundes werden an den Jahresumsatz 2020 angerechnet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. November 2020; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3161.5 (Laufnummer 16470)	[D5] Zusatzantrag Nr. 2 des Regierungsrats vom 10. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3161.8 (Laufnummer 16482)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk rückwirkend am 1. Dezember 2020 in Kraft.
	Zug, ... 2020 Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ... 2020